

**Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021**

**1 Vollzeitpflege**

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII für Vollzeitpflegepersonen auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

**1.1 Allgemeine Pflegestellen**

<b>Alter des Pflegekindes</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	571,00	35,00	249,00	855,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	657,00	60,00	249,00	966,00
ab 12 Jahre	722,00	80,00	249,00	1.051,00

**1.2 Sozialpädagogische-Heilpädagogische Pflegestellen**

<b>Alter des Pflegekindes</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	498,00	1.166,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	498,00	1.307,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	498,00	1.421,00

**1.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege**

**Fallgruppe 1**

<b>Alter des Pflegekindes</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	747,00	1.415,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	747,00	1.556,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	747,00	1.670,00

**Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand)**

<b>Alter des Pflegekindes</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	946,00	1.614,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	946,00	1.755,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	946,00	1.869,00

**Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021**

**1.4 Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen**

**Fallgruppe 1**

<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	722,00	80,00	374,00	1.176,00

**Fallgruppe 2 (heilpädagogischer Bedarf)**

<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	843,00	80,00	548,00	1.471,00

**1.5 Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption (Altfälle)**

(Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld und sonstige Vergünstigungen)

**Fallgruppe 1**

<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	623,00	1.291,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	623,00	1.432,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	623,00	1.546,00

**Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand; Altfälle)**

<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pauschale einmalige Bedarfe</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt *</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	633,00	35,00	747,00	1.415,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	749,00	60,00	747,00	1.556,00
ab 12 Jahre	843,00	80,00	747,00	1.670,00

\* Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

\*\* Der Betrag für den Sachaufwand in der Vollzeitpflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von 121,11 €. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählen, im Haushalt leben. (Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.)

**1.6 Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege**

	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt</b>
	Euro	Euro
altersunabhängig	249,00	249,00

**Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021**

**2 Übergangspflege**

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

<b>Alter des Pflegekindes</b>	<b>Sachaufwand**</b>	<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesamt*</b>
	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre	855,00	946,00	1.801,00
6 bis unter 12 Jahre	994,00	847,00	1.841,00
ab 12 Jahre	1.107,00	946,00	2.053,00

Die Zahlung ist belegungsabhängig. Bereithaltgeld wird nicht gezahlt.

\* Der Monatsanspruch ist auf volle Euro gerundet.  
Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

\*\* Der Betrag für den Sachaufwand in der Übergangspflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von insgesamt 217,11€. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

**Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021**

3. Wochenpflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII in der Wochenpflege auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.			
<b>Alter des Pflegekinds</b>	<b>Sachaufwand***</b> Euro	<b>Pflege und Erziehung**</b> Euro	<b>Gesamt</b> Euro
0 bis unter 6 Jahre	452,00	391,00	843,00
6 bis unter 12 Jahre	535,00	391,00	926,00
ab 12 Jahre	602,00	391,00	993,00

\*\*\* Die Beträge werden anteilig auf Basis der heilp. Vollzeitpflege ermittelt und gerundet. Hier angeführt ist ein Beispiel für eine Wochenpflege an 5 von 7 Wochentagen. Der Anteil für die Bruttowarmmiete wird ebenfalls anteilig ermittelt und gerundet. Er beträgt im selben Beispiel 87 Euro.

\*\* Der Betrag für die Pflege zur Erziehung ermittelt sich ebenfalls anteilig. Basis ist das 2,2-fache des Regelbetrages.

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen, Leistungen für die Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege und Patenschaften ab 01.07.2021

4. Patenschaften

4.1 Fallpauschale 1

durchschnittlich 1 Tageskontakt wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von drei Wochen	
<b>Aufwandsentschädigung mtl.</b>	<b>200,00 €</b>
<b>Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich</b>	<b>50,00 €</b>

4.2 Fallpauschale 2

durchschnittlich 2 Tageskontakte wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von zwei Wochen	
<b>Aufwandsentschädigung mtl.</b>	<b>300,00 €</b>
<b>Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich</b>	<b>75,00 €</b>

4.3 Fallpauschale ohne Wochenendbesuche

Sind nur Tageskontakte, keine Wochenendbesuche vereinbart, erfolgt eine Kürzung der Pauschalen um 25 %.
---

Die Aufwandsentschädigung wird regelmäßig 11 Monate jährlich gezahlt. Damit ist der Ausfall der Paten durch Urlaub pauschal ausgeglichen. Es wird kein einheitlicher Urlaubsmonat festgelegt. Die Hilfe wird kindbezogen gewährt.

Für Paten besteht in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine kostenfreie gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Meldung zur Versicherung erfolgt über den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH.